

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Gästewohnungen

1 Vermieterin

Die Volkswohnung als Vermieterin der Gästewohnungen ist keine Reiseveranstalterin im Sinne des BGB.

2 Vertragsabschluss

Der Vertrag für die Vermietung einer Gästewohnung wird nach Tagen befristet abgeschlossen. Der Eingang der Buchung als E-Mail, Fax oder Brief ist eine verbindliche Bestellung. Die Zusage seitens der Vermieterin erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail. Der Abschluss des Vertrags verpflichtet beide Partner zur Erfüllung, unabhängig davon, welche Dauer er hat.

3 Sorgfaltspflichten

Die Mieter/innen haben Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Die zur Gästewohnung gehörenden Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht aus der Wohnung entfernt werden. Schäden an ihnen bzw. der Mietsache haben die Mieter/innen zu ersetzen, dies gilt auch für fehlende Teile. Die Beweispflicht liegt bei den Mieter/innen. Sie sind verpflichtet, Beanstandungen und Schäden unverzüglich der Vermieterin zu melden. Kommen sie diesen Pflichten nicht nach, steht ihnen keine Mietminderung wegen der zu beanstandenden Punkte zu.

Die nachfolgende maximale Belegung der Gästewohnungen darf nicht überschritten werden:

Rintheim, Hirtenweg 14: max. 4 Personen
Oberreut, Otto-Wels-Straße 14: max. 4 Personen
Knielingen, Sudetenstraße 51: max. 3 Personen
Kirchfeld-Nord, Erna-Scheffler-Straße 2: max. 2 Personen

4 Hausordnung

Die Mieter/innen sind verpflichtet, sich an die Hausordnung zu halten. Die Hausordnung liegt in den angemieteten Räumlichkeiten aus. In Gästewohnungen ist das Rauchen untersagt.

5 Internetzugang

Die Nutzungsbedingungen über die Nutzung des Internetzugangs über WLAN in einer Gästewohnung sind Bestandteil dieses Mietvertrages.

6 Rücktritt

Die Mieter/innen sind berechtigt, vor Mietbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts wird von der Vermieterin eine Entschädigung geltend gemacht, und zwar wie folgt:

- a) Rücktritt sieben Tage vor Mietbeginn bis Mietbeginn: 50 Prozent des Mietpreises, davor kostenfrei
- b) Rücktritt ab Mietbeginn: volle Kostenberechnung

Die Mieter/innen haben das Recht, eine/n Ersatzmieter/in zu stellen, die/der die Wohnung in vollem Umfang übernimmt. Dafür kann eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro berechnet werden. Rücktrittsgebühren werden dann nicht erhoben.

7 Zahlungsweise

Die Mieter/innen haben innerhalb von sieben Tagen ab verbindlicher Buchung den Gesamtpreis zu zahlen. Die Vermieterin behält sich vor, im Falle nicht rechtzeitiger Zahlungen die Buchung zu stornieren. Sie ist dann berechtigt, eine Entschädigung geltend zu machen, und zwar nach den Pauschalen gemäß Ziffer 5 dieser Bestimmungen.

8 Bankverbindung der Vermieterin

Die Bankverbindung ist in der verbindlichen Buchungsbestätigung aufgeführt.

9 Schlüssel

Die Schlüssel können am Bezugstag der Gästewohnung ab 14:00 Uhr in unserer Zentrale am Ettlinger-Tor-Platz 2 in 76137 Karlsruhe abgeholt werden (Öffnungszeiten: montags – donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Sie sind am Abreisetag bis 12:00 Uhr dorthin zurückzubringen. Bei Rückgabe der Gästewohnung an Wochenenden oder Feiertagen sind die Schlüssel in den Briefkasten am Haupteingang der Zentrale einzuwerfen. Bei Verlust des Schlüssels haftet die Mietpartei, die Kosten für eine Schließanlagenerneuerung werden in Rechnung gestellt.

10 Betreten der Wohnung durch die Vermieterin

Die Vermieterin ist berechtigt, die Wohnung bei Bedarf, z.B. für kurzfristig notwendig gewordene Reparaturen, zu betreten. Im Regelfall erfolgt dies unter vorheriger Benachrichtigung.

11 Haustiere

Das Mitbringen und Halten von Haustieren in Gästewohnungen ist nicht gestattet.

12 Haftung der Vermieterin

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für unerlaubte Handlungen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Vermieterin für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Organe, Angestellte und Arbeitnehmer/innen sowie für Vertreter/innen und Erfüllungsgehilf/innen.

Für kurzfristigen Ausfall von Einrichtungsgegenständen, öffentlicher Versorgung, Aufzug usw. kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden; eine Preisminderung ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für höhere Gewalt. Für Wertgegenstände haftet die Vermieterin nicht.

13 Haftung der Mieter/innen

Die Benutzung der Wege zur Gästewohnung, der Wohnung selbst, der Treppen und ggf. des Aufzugs erfolgt auf eigene Gefahr. Mieter/innen haften für selbst verursachte Schäden an der Wohnung in voller Höhe.

14 Datenschutz

Personengebundene Daten der Mietpartei werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) erhoben. Sie werden Dritten nur insoweit zugänglich gemacht, als dies zur Abwicklung der Vermietung notwendig ist.

Die nach Art. 13 DSGVO bei der Datenerhebung zu machenden Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.volkswohnung.com/service/kontakt/datenschutzerklaerung/>.

Gerne stellen wir Ihnen auf Ihre Anfrage diese Informationen auch auf dem Postweg zur Verfügung.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

16 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind schriftlich zu vereinbaren. Dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall auf die Schriftform verzichten. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt.